



## **Merkblatt**

Antrag auf **Anerkennung als Prüffingenieurin / Prüffingenieur für Brandschutz** gemäß den §§ 21 bis 28 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)

### **Antragsberechtigte:**

Die nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO) staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes

### **Antragsunterlagen:**

- Formloser Antrag in Textform an das

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Oberste Bauaufsichtsbehörde  
Jürgensplatz 1  
40210 Düsseldorf

Die Antragsunterlagen können auch elektronisch als pdf-Datei (max 10 MB) an die E-Mail-Adresse [prueffingenieure@mhkbq.nrw.de](mailto:prueffingenieure@mhkbq.nrw.de) geschickt werden.

### **Benötigt werden:**

- Adresse (Niederlassung) in Nordrhein-Westfalen, unter der das Büro als Prüffingenieurin / Prüffingenieur betrieben werden soll und Angabe aller weiteren Niederlassungen des Unternehmens
- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Nachweis, dass im Falle der Anerkennung als Prüffingenieurin / Prüffingenieur für Brandschutz eine ausreichende Haftpflichtversicherung in Form einer durchlaufenden Jahresversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden) besteht. Es ist darauf zu achten, dass die Antragstellerin / der Antragsteller in der Bestätigung des Versicherers persönlich benannt wird und das Risiko als „Prüffingenieurin / Prüffingenieur für Brandschutz“ abgedeckt ist
- Nachweis in Form von Diplom- oder Bachelor- und Masterurkunde über den Abschluss eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule oder über den Abschluss der Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bzw. der Befähigung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes und zusätzlich ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe



**Antragsunterlagen:**

- Ablichtungen der Urkunde von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau NRW über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes
- Nachweis über mindestens fünf Jahre Erfahrung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad
- Als Nachweis ist eine Beschreibung der wesentlichen Aufgaben der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen, insbesondere in Bezug auf anspruchsvolle Sonderbauten, über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren einzureichen. Dies kann durch eine Objektliste, in der die wichtigsten brandschutztechnischen Projekte – mit Angabe des Ortes, des Objektes (Art des Sonderbaus) und der jeweiligen Aufgabenstellung (z.B. Erstellung Brandschutzkonzept, Fachbauleitung) – aufgeführt sind, ergänzt werden
- Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 23 Abs. 2 BauPrüfVO nicht vorliegen

**Gebühren:**

Werden erhoben auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

250,- € gemäß Tarifstelle 2.9.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)